

VI ZR 84/62

V e r k ü n d e t

am 19. Februar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

2204 015

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hugo G [REDACTED] in K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Heinrich I [REDACTED] in B [REDACTED],
K [REDACTED]-Straße [REDACTED],
2. Frau Emma Luise I [REDACTED], geb. K [REDACTED], ebenda,
Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in
Freiburg - vom 22. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 14. April 1959 gewährten die Kläger der Kauffrau Erna S. in K., die vom Beklagten anwaltlich beraten wurde, zur Abwendung des Anschlußkonkurses über ihr Vermögen ein verzinsliches Darlehen von 220.000.- DM, das sich durch Verrechnung einer Forderung auf 170.000.- DM ermäßigte. Die zum Abschluß führende Verhandlung, an welcher der Beklagte teilnahm, fand am 12. April 1959 in Baden-Baden statt. Zur Sicherung des Darlehns trat Frau S. ihren Anspruch gegen die Commerz- und Kreditbank F. auf Rückübertragung von zwei mit etwa 100.000.- DM valuierten Grundschulden ab, die der Kaufmann H. in K. auf seine Grundstücke eingeräumt und an Frau S. sicherungshalber abgetreten hatte. Frau S. hatte diese Grundschulden - ebenfalls zur Sicherheit - ihrerseits an die genannte Bank abgetreten.

H. befand sich seit Oktober 1957 im Konkurs. Als die Parteien am 12. April 1959 verhandelten, hatte der Konkursverwalter Dr. R. die Abtretung der Grundschulden an Frau S. bereits klageweise angefochten mit der Begründung, sie sei nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfolgt und einverständlich zurückdatiert worden. Am 7. April 1959 hatte Dr. R., wie der Beklagte wußte, eine Erklärung des Gemeinschuldners H. vorgelegt, die seine Behauptung bestätigte.

Die Kläger erhielten außer dem genannten Anspruch noch weitere Sicherheiten; u.a. leistete der Kaufmann L. eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 50.000.- DM.

Der vom Konkursverwalter Dr. R. geführte Anfechtungsprozeß endete am 20. Oktober 1959 mit einem Vergleich. Danach sollte der Erlös aus den Grundschulden in Höhe von 24.935.- DM dazu verwandt werden, von H. ausgestellte und von Frau S. akzeptierte Wechsel abzudecken; der Rest sollte den Gläubigern H. zufließen.

Anfang 1960 nahmen die Kläger Frau S. wegen rückständiger Tilgungsbeträge und Zinsen aus dem Darlehensvertrag in Anspruch. Sie erstritten in zwei Urkundenprozessen die Verurteilung der Schuldnerin zur Zahlung von 6.500.- und 40.000.- DM; ferner :
erwirkten sie einen gegen 45.000.- DM Sicherheit vollstreckbaren Arrest.

Vorliegend haben die Kläger von dem Beklagten als Teilbetrag 7.000.- DM Schadensersatz verlangt, weil er sie durch eine vorsätzliche Täuschung zur Hingabe des Darlehens an Frau S. bestimmt habe. Die Kläger haben behauptet, der Beklagte habe ihnen den schwebenden Anfechtungsprozeß verschwiegen und wahrheitswidrig unter seinem Ehrenwort versichert, er habe die Unterlagen bei der Bank geprüft und die Grundschulden "hundertprozentig in Ordnung" gefunden, so daß für die Kläger nicht das geringste Risiko bestehe. Später habe der Beklagte Dritten gegenüber eingeräumt, die Kläger mit der vermeintlichen Sicherheit "gründlich hereingelegt" zu haben. Der Beklagte hat diese Behauptung sowie eine Schädigung der Kläger bestritten und um Klageabweisung gebeten. Er hat geltend gemacht, die Kläger seien in der entscheidenden Verhandlung hinsichtlich der Grundschulden besser als er selbst unterrichtet gewesen; im übrigen seien ihre Forderungen gegen Frau S. weder fällig noch gefährdet.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner mit Frau S. 7.000.- DM nebst Zinsen an die Kläger zu zahlen. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Hiergegen richtet sich seine Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Beklagte



am 9. April 1959 in einer Unterredung mit seinem Sozius, Rechtsanwalt St., zu der Überzeugung gelangt, daß die Verteidigung von Frau S. im Anfechtungsprozeß des Konkursverwalters Dr. R. aussichtslos geworden war, nachdem der Gemeinschuldner H. die Rückdatierung der Grundschuldabtretungen an Frau S. offenbart hatte. Der Beklagte hat deshalb die auf den 12. April 1959 angesetzten Darlehensverhandlungen mit der Begründung abgesagt, daß der bislang angebotene Anspruch der Frau S. gegen die Commerzbank auf Rückübertragung der Grundschulden keine einwandfreie Sicherheit mehr darstelle. Auf Drängen von Frau S. ist er gleichwohl mit ihr am 12. April 1959 bei den Klägern erschienen und hat nunmehr erklärt, er habe inzwischen die Unterlagen bei der Commerzbank in F. geprüft und die Grundschulden "hundertprozentig in Ordnung" befunden; für die Kläger bestehe nicht das geringste Risiko. Tatsächlich war der Beklagte zwischen dem 9. und 12. April weder in F. gewesen, noch hatte sich irgend etwas ereignet, was seine am 9. April gewonnene Überzeugung von der praktischen Wertlosigkeit des Rückübertragungsanspruchs hätte umstoßen können.

Die Revision räumt ein, daß sie diese tatsächlichen Feststellungen nicht anzugreifen vermag. Sie meint jedoch, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Kläger durch die Versicherung des Beklagten weder getäuscht noch zur Hergabe des Darlehens bewogen worden seien. Diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht konnte dem Beweisergebnis ohne Rechtsverstoß entnehmen, daß die Frage des realen Sicherungswertes der Grundschulden bei der Darlehensverhandlung im Vordergrund gestanden hat. Das haben nicht nur die Zeugenaussagen über den Verlauf des Gesprächs ergeben. Auch der sachliche Anlaß war offenkundig. Gerade weil die Kläger über die Fragwürdigkeit des Rückübertragungsanspruchs durch H. und den Beklagten selbst unterrichtet worden waren, konnten sie dessen völlig gewandelte Auffassung nicht unerörtert hinnehmen. Hätte das

Gespräch sich nicht wesentlich hierum gedreht, hätte der Beklagte keinen Anlaß zu seinen feierlichen - freilich unrichtigen Beteuerungen gehabt.

Stand aber die Bonität des Rückübertragungsanspruchs in dieser Weise im Vordergrund, so ist auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß es den Klägern bei ihrer Entschließung entscheidend auf sie ankam. Alle von der Revision insoweit erhobenen Rügen unterstellen dem Tatrichter die fehlsame Annahme, daß die Kläger durch das Auftreten des Beklagten davon überzeugt worden seien, daß der Rückübertragungsanspruch in jeder Hinsicht vollwertige Sicherheit darstelle. Das Urteil geht indessen nur von dem unstreitigen Sachverhalt aus, daß die Kläger das Darlehen gegen Abtretung des Anspruchs erst gewährt haben, nachdem ihnen zusätzliche Sicherungen eingeräumt worden waren, insbesondere der Kaufmann L. eine Bürgschaft übernommen und eine Nichte der Schuldnerin Möbel sicherungshalber übereignet hatte.

Es ist richtig, aber auch vom Berufungsgericht nicht übersehen, daß die Kläger auf diese zusätzlichen Sicherheiten nach ausdrücklicher Abrede erst zurückgreifen durften, wenn und soweit sie aus den Grundschulden keine Befriedigung erzielen sollten. Der zwingende Schluß hieraus lautet entgegen der Meinung der Revision jedoch nicht dahin, daß die Kläger den Grundschulden keinerlei Sicherungswert mehr beimaßen, sondern daß sie den Rückübertragungsanspruch schließlich doch noch als die in erster Linie gestellte Sicherheit akzeptiert haben.

Daß die Kläger sich hierzu auch verstanden hätten, wenn der Beklagte ihnen seine am 9. April gewonnene Überzeugung von der Wertlosigkeit dieses Anspruchs vorgetragen hätte, oder daß sie das Darlehen auch ohne dessen Abtretung gewährt hätten, hat der Beklagte nicht behauptet. Alsdann wären auch seine Bemühungen schlechthin unverständlich gewesen, die Kläger selbst unter

Verletzung der Wahrheit davon zu überzeugen, daß "die Grundschulden hundertprozentig in Ordnung" seien.

Die Mitteilung H[REDACTED]s an die Kläger, daß er seinen Konkursverwalter im Anfechtungsprozeß unterstützen werde, und die eigene Absage der Verhandlung wegen der fragwürdig gewordenen Grundschulden konnte der Beklagte freilich nicht ungeschehen machen. Wohl aber konnte er versuchen, die mißtrauisch gewordenen Kläger von der Aussichtslosigkeit der Anfechtung des Konkursverwalters Dr. F[REDACTED] und der Aufrichtigkeit seiner eigenen, angeblich gewandelten Beurteilung zu überzeugen. Zu diesem Zweck hat er - wie festgestellt wahrheitswidrig - eine inzwischen in F[REDACTED] vorgenommene Nachprüfung behauptet, wegen des "hundertprozentigen" Ergebnisses sein Ehrenwort verpfändet, hinsichtlich der Lauterkeit seiner geäußerten Überzeugungen auf seine Vertrauensstellung als Anwalt und Freund der Kläger verwiesen und auf deren Fragen erklärt, daß er für die Bonität der angebotenen Sicherheit persönlich bürgen würde, wenn ihm dies als Anwalt nicht untersagt wäre.

Auf diese Weise ist es dem Beklagten gelungen, die Kläger von ihrer ursprünglichen und mehrfach geäußerten Absicht, die Darlehensverhandlungen scheitern zu lassen, abzubringen und sie zu bewegen, den Rückübertragungsanspruch doch als annehmbare und in erster Linie haftende Sicherheit anzuerkennen. Darauf kam es dem Beklagten, und auf diese Feststellung kommt es im Urteil an. Entscheidend ist, daß der Beklagte durch die Vorspiegelung einer persönlich in Frankfurt vorgenommenen Prüfung mit positivem Ergebnis bei den Klägern den Irrtum hervorgerufen hat, der Rückübertragungsanspruch stelle entgegen seiner eigenen vorherigen Annahme und Mitteilung doch einen beachtlichen, für den Sicherungszweck geeigneten und verfügbaren Vermögenswert seiner Mandantin Frau S[REDACTED] dar, und daß die Kläger durch diesen Irrtum veranlaßt worden sind, das gewünschte Darlehen schließlich zu gewähren. Daß die Täuschung nicht, soweit gediehen ist, daß die Kläger nunmehr

in dem Anspruch auf die Grundschulden eine völlig unbedenkliche und ausreichende Sicherung erblickt hätten, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Gewiß haben die Kläger sich aus Vorsicht zusätzliche Sicherheiten einräumen lassen und keinen Zweifel daran gelassen, daß sie notfalls darauf zurückgreifen würden. Daß die Kläger ungeachtet der Versicherungen des Beklagten ein Versagen der Grundschulden als möglich ins Auge gefaßt und Vorkehrungen für diesen Fall getroffen haben, ändert jedoch nichts daran, daß sie ohne den vom Kläger bewußt erzeugten Irrtum das ganze Geschäft nicht abgeschlossen hätten.

Aus der Sicht des eilig hinzugerufenen und als Bürge gestellten Kaufmanns L. mußte das zusätzliche Sicherungsverlangen der Kläger freilich als eine Folge des Vorgehens von Dr. R. und H. erscheinen, die es in der Tat ja auch blieb. Deshalb konnte das Berufungsgericht die Bekundung der Nichte der Darlehensnehmerin, Frä. Ni., über den von L. gegebenen Bericht als wahr und zugleich unerheblich würdigen. Daß H. den Erstkläg vor der entscheidenden Verhandlung angerufen und ihm mitgeteilt hatte, daß er das Vorgehen seines Konkursverwalters unterstütze, traf zu. Die Bemühungen des Beklagten waren ja gerade darauf gerichtet, die hierdurch hervorgerufenen Bedenken der Kläger zu zerstreuen. Daß ihm dies gelungen war, L. aber gleichwohl bürgen mußte, weil H. gesagt hatte, er "mache die Grundschulden kaputt oder habe sie kaputt gemacht", konnte die Zeugin nicht erfassen, weil sie an der Verhandlung nicht teilgenommen hatte. Aus demselben Grunde konnte das Berufungsgericht davon absehen, die für einen ähnlichen Bericht L. als Zeugen benannten Gebrüder Sprecher zu hören. Daß L. der Darlehensnehmerin durch seine zusätzliche Bürgschaft "aus der Patsche geholfen" hatte, war durchaus richtig; denn die Kläger haben sich nicht durch die Beteuerungen des Beklagten allein, sondern erst durch deren Verbindung mit dem Angebot zusätzlicher Sicherheiten zur Hergabe des Darlehens bewegen lassen. Was es indessen mit den "kaputt gemachten Grundschulden" auf sich hatte, konnte nur aus dem gesamte

Gang der Verhandlungen und nicht aus dem summarischen Bericht eines Beteiligten gegenüber Nichtteilnehmern geschlossen werden.

Der Schaden der Kläger besteht schon darin, daß sie der unstreitig dicht vor dem Konkurs stehenden Mandantin des Beklagten das Darlehen ausgezahlt und hiergegen einen Rückzahlungsanspruch erworben haben, der bedeutend schwächer gesichert war, als es den hervorgerufenen Vorstellungen entsprach. Hierin liegt eine ungewollte Verschlechterung ihrer Vermögenslage. Ob es den Klägern mit Hilfe der ihnen verbliebenen Sicherheiten schließlich doch noch gelingen wird, ihr Geld zurückzuerhalten, ist demgegenüber unerheblich. Desgleichen kommt es auf das umstrittene Abrechnungsverhältnis zwischen den Klägern und der Darlehensnehmerin nicht an, weil diese nach den nicht angreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts auf jeden Fall noch den der Klage zugrunde liegenden Betrag von 7.000.- DM schuldet. Da die Kläger ohne die Täuschung durch den Beklagten die Darlehensvaluta nicht hergegeben hätten, hat das Berufungsgericht den Beklagten mit Recht für verpflichtet erachtet, sie den Klägern in der Form zurückzverschaffen, daß er in der verlangten Höhe als Gesamtschuldner neben die Darlehensnehmerin tritt.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner